

Bestellung und Gestattung zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses für Anschlussobjekte in der Gemeinde Neustift im Stubaital

Dorf 1, 6167 Neustift, Tel. +43 5226 2210-10, E-Mail: infrastruktur@neustift.tirol.gv.at



GKZ 70334

I. HERSTELLUNG – Adresse des Glasfaseranschlusses

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

Falls noch keine Adresse existiert

Grundstücks Nr.	Zusatzangaben zum Standort

Angaben zum Besteller (Bei mehreren Miteigentümern bitte Zustimmungserklärungen anfügen)

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

bei Unternehmen, Vereinen u. dgl.: Firmenname / Name lt. Vereinsregister oder öffentliche Einrichtung

--

Telefonnummer	Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Zustelladresse für Postzusendungen – falls abweichend von Herstelladresse

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

Ich möchte bevorzugt über die oben angegebene E-Mail-Adresse kontaktiert werden.

(optional) falls Rechnungsempfänger nicht der Besteller ist (bspw. Rechnungsempfänger ist der Mieter)

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

Als Eigentümer der Liegenschaft (bis maximal zwei Miteigentümer)

Als Eigentümer/in der Liegenschaft nach Grundbuchstand bestelle/n und gestatte/n ich/wir hiermit (bis maximal zwei Miteigentümer, oben einzutragen) die Herstellung des Anschlusses und die damit verbundene Einbringung des für den Glasfaseranschluss nötigen Materials auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Von der Gestattung ist jedenfalls auch die Wartung (Entstörung) der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VII genannten Bedingungen umfasst.

Bei sonstigem Mit-/Wohnungseigentum (WEG):

Als bevollmächtigter Vertreter der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft lt. Grundbuchstand bestelle und gestatte ich hiermit (die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer samt Bevollmächtigung nach WEG ist nachzuweisen und diesem Vertrag samt Grundbuchsatz auszuschließen, bei Nichtanwendung des WEG ist die Zustimmung aller Miteigentümer erforderlich), die Herstellung des Anschlusses und die damit verbundene Einbringung des für den Glasfaseranschluss nötigen Materials auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Von der Gestattung ist jedenfalls auch die Wartung der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VII genannten Bedingungen umfasst.

I. HERSTELLUNG UND GESTATTUNG

Mit Unterzeichnung dieses Formblattes bestellen und gestatten Sie die Herstellung eines Glasfaseranschlusses auf der in dieser Bestellung angeführten Liegenschaft. Die Herstellbarkeit wird für jeden einzelnen Anschluss gesondert überprüft und das Ergebnis so bald wie möglich dem Besteller mitgeteilt. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit im FttH-Ausbaugebiet ist Voraussetzung für die Herstellung des Glasfaseranschlusses. Falls die Prüfung ergibt, dass aus Sicht der Gemeinde kein Anschluss vertretbar herstellbar ist, kommt die Bestellung nicht wirksam zustande, wobei hieraus beidseitig keinerlei Kostenansprüche entstehen.

II. RECHTE AN LIEGENSCHAFTEN DRITTER

Ist nach Prüfung der Realisierbarkeit durch die Gemeinde für die Herstellung des Glasfaseranschlusses die Inanspruchnahme von Liegenschaften Dritter erforderlich, ist die Zustimmung der/des betroffenen Liegenschaftseigentümer/s nachzuweisen. Dieser Nachweis hat konkret die Zustimmung zur Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und zum Betrieb durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Anlagen zu enthalten. Dies kann unter Vorlage einer ausreichend grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeitsberechtigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit den oben beschriebenen Vereinbarungsinhalten erfolgen.

III. KOSTEN

Die Gemeinde realisiert alle Grabungen im Straßenraum. Ab der Grundgrenze realisiert der Eigentümer den Anschluss selbst lt. Leitfaden. Er verwendet dafür das von der Gemeinde kostenlos beigestellte Material.

Der Anschluss an das Gemeinenetz und das Einblasen und Spleißen der LWL werden nach Bekanntgabe der Fertigstellung obiger Vorarbeiten nachfolgend durch die Gemeinde vorgenommen. Für den Glasfaseranschluss werden Kosten verrechnet – siehe Pkt. IX. Anlagen

IV. HERSTELLUNG – VORBEREITUNG UND UMSETZUNG

Der Besteller unternimmt die Verlegung des seitens der Gemeinde bereitgestellten Leerrohres („Startpaket“) von der Grundstücksgrenze bis zum „ersten trockenen Raum“ selbst nach Vorgabe des dieses Formular ergänzenden Leitfadens („Vorarbeiten“) bzw. ist eine solche durchgängige Verrohrung bereits vorhanden. Der Anschluss an das Gemeinenetz und das Einblasen und Spleißen der LWL werden nach Bekanntgabe der Fertigstellung obiger Vorarbeiten nachfolgend durch die Gemeinde vorgenommen. Die Gemeinde stellt dem Besteller einen technischen Leitfaden zur Realisierung des Anschlusses durch den Besteller zur Verfügung, an dessen Vorgaben sich der Besteller bei eigenständiger Verlegung zu halten hat.

Beginnen Sie mit Ihren Vorbereitungen bitte erst, wenn die tatsächliche Realisierbarkeit und der Anschlusstermin von der Gemeinde bestätigt wurden!

V. ANSCHLUSSENTGELT

Das Spleißen und Einblasen des LWL-Kabels, sowie das Setzen der Anschlussbox findet ausschließlich durch die Gemeinde statt und ist im Anschlussentgelt inkludiert. Im Rahmen dieses pauschalen Anschlussentgeltes besteht kein Anspruch auf die vom Besteller ggf. gewünschte Ausführung bei

- Trassenführung am Grundstück,
- Einführungspunkt am Gebäude und
- Übergabestelle.

Vielmehr richten sich diese mangels abweichender Vereinbarung nach der für die Gemeinde wirtschaftlich günstigsten Möglichkeit der Realisierung.

Sollen nach den Wünschen des Bestellers die Trassenführung, der Einführungspunkt oder die Übergabestelle geändert werden, kann die Gemeinde ein den Zusatzkosten entsprechendes Angebot legen,

das eine ergänzende Angebotslegung durch die Gemeinde und einer gesonderten Beauftragung durch den Besteller bedarf.

Falls die Prüfung ergibt, dass aus Sicht der Gemeinde die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Anschlusses gemäß den vereinbarten Kosten nicht vertretbar möglich ist, kann hierzu seitens der Gemeinde ein gesondertes Angebot hinsichtlich des zusätzlich zu entrichtenden Baukostenanteils an den Besteller übermittelt werden. Sollte dieses vom Besteller nicht angenommen werden, gilt dies als Rücktritt seitens des Bestellers von der gesamten Bestellung, wobei diesfalls weder der Gemeinde noch dem Kunden wechselseitig ein Anspruch auf bis dahin aufgelaufene Kosten entstehen.

VI. NUTZUNG UND WEITERGABE VON DATEN

Die vom Besteller im Bestellformular angegebenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und falls erforderlich an Dritte (z.B. ausführende Unternehmen) übermittelt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wieder gelöscht. Der Besteller hat betreffend der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit. Soweit die personenbezogenen Daten nur aufgrund des berechtigten Interesses der Gemeinde verarbeitet werden, hat der Besteller zudem ein Widerspruchsrecht. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Gemeinde zu finden.

VII. BEHEBUNG VON STÖRUNGEN AN DER GLASFASERINFRASTRUKTUR

Störungen und Reparaturen an der passiven Infrastruktur der Gemeinde, welche bis zum Gebäudeeinführungspunkt auf der Liegenschaft führt, dürfen ausschließlich durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte nach vorangegangener Meldung durch Liegenschaftseigentümer oder -verwalter behoben werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Wird die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen, hat der Liegenschaftseigentümer oder -verwalter diesem den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet ab der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Bestellers ausschließlich für von ihr fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an der passiven Glasfaserinfrastruktur. Sollte die Störung im Innenbereich der Liegenschaft nach der Anschlussbox in der „Inhouseverkabelung“ liegen, so hat der Grundstückseigentümer hierfür den Entstörungsdienst gesondert zu beauftragen.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Gemeinde dem Besteller gegenüber außerhalb der ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage keinerlei Haftung oder Gewähr für eine Verfügbarkeit der Anlagen oder eine Störungsbehebung übernimmt.

VIII. SONSTIGES

Die Gemeinde kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer oder Dienstleister bedienen.

Die Gemeinde kann sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auf Dritte im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich auch auf Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der Liegenschaftsanteile zu überbinden.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Gemeinde als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. AGB von Bestellern, die Unternehmen sind, gelten für diese Vereinbarung nicht.

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder; sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen nicht. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen sind – ebenso wie das Abgehen des Schriftformerfordernisses – nur schriftlich möglich.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche oder ansonsten dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung der Bestellung durch die Gemeinde. Ab diesem Zeitpunkt kann der Besteller binnen 14

Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Fallen zusätzlichen Baukosten gem. Punkt V. an, verständigt die Gemeinde den Besteller darüber schriftlich, und kann der Besteller diesfalls sein Rücktrittsrecht erneut ausüben. Diese Frist beginnt bei Zustellung der Schreiben und bleibt gewahrt, wenn der Widerruf innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wird. Die Übermittlung kann auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail erfolgen und ist an keine besondere Form gebunden.

Der Providervertrag (oder Providervorvertrag) ist **spätestens 12 Monate** nach Anschlussverfügbarkeit nachzuweisen

IX. Anlagen - Bitte legen Sie je nach Gegebenheiten folgende Anlagen bei:

- Bei sonstigem Mit-/Wohnungseigentum: Nachweis über einstimmigen oder mehrheitlicher Beschluss der Miteigentümer.
- Providervertrag für Glasfaseranschluss
- Fertigstellungsmeldung

Für den Glasfaseranschluss werden Kosten in der Höhe von € 300.- brutto verrechnet (ein Providervertrag zur Nutzung des Glasfaseranschlusses ist binnen 12 Monaten ab Fertigstellung nach Aufforderung durch die Gemeinde nachzuweisen.

Ich akzeptiere die angegebenen Bedingungen zur Herstellung des Glasfaseranschlusses und gebe hiermit eine verbindliche sowie zahlungspflichtige Bestellung ab und bestätige, über alle dafür erforderlichen Rechte zu verfügen.

Ort und Datum, U. Liegenschaftseigentümer

Ort und Datum, U. Liegenschaftsverwalter

(optional) Ort und Datum, U. Mieter

Gemeinde Neustift im Stubaital Dorf 1 6167 Neustift GKZ 70334
--